

Inhaltsverzeichnis

Der Satzung

„Förderverein Komturhof Plauen“ e.V.

Inhalt	Seite 1 bis 5
§1 Name und Sitz Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	1
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 7 Organe des Vereins.....	2
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	3
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes.....	4
§ 12 Wirtschaftsführung.....	4
§ 13 Kassenprüfung	5
§ 14 Haftung	5
§ 15 Satzungsänderung	5
§ 16 Auflösung des Vereins	5
§ 17 Inkrafttreten	5

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen „Förderverein Komturhof Plauen“ e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in, Plauen / Vogtland, und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Plauen eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Stadt Plauen bei der Erhaltung und Wiederherstellung des Konventgebäudes in Plauen als kulturellen Veranstaltungsort und Beitrag zur historischen Heimatpflege.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck kulturelle Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Konzerte und Ausstellungen veranstalten, deren Erträge zweckgebunden für die Erhaltung und Wiederherstellung des Konventgebäudes zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Verein ist parteilich, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Grundsätze der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (5) Mittel aus dem Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitarbeiter; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Fördermitglieder sind ebenso im Verein aktiv mitarbeitende Mitglieder.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder oder Personen, die nicht Mitglied im Verein sind ernannt, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder dem Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.
- (2) Eine Festsetzung von unterschiedlichen Mitgliedsbeiträgen, insbesondere; für natürliche Personen, juristische Personen, [Körperschaften des Privatrechts], Körperschaften des öffentlichen Rechts, sind dabei zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern des Vereins (Vollendung des 18. Lebensjahres)
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Fördermitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung erlischt mit Ausscheiden
- (5) aus dem Verein. Es gilt entsprechend § 4 der Satzung.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Die Jahresberichte für das abgelaufenen Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten.
 - 2) Die Entlastung des Vorstands.
 - 3) Die Wahl des Vorstandes. (im Wahljahr)
 - 4) Über die Satzung, Änderungen der Satzung des Vereins etc. mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 - 5) Die Auflösung des Vereins mit einer 2/3 – Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder zu beschließen.
 - 6) Die Wahl des Kassenprüfers, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand einzelne Aufgaben zur Beratung oder zur Beschlussfassung zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es verlangen, der Vorstand es beschließt oder die Geschäftslage es erfordert. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte (Tagesordnung) Ort, Zeit und Datum in einer Frist von 10 Wochentagen durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung der Mitglieder kann auch durch E-Mail erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (Gesamtstimmenanzahl) vertreten ist. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so können innerhalb von 7 Wochentagen mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die im Wesentlichen alles Wichtige enthält, insbesondere:
 - a) Einladung mit Tagesordnung
 - b) Gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnisse
 - c) Anwesenheitsliste

Für die Richtigkeit der Niederschrift hat der Vorsitzende (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) und der Protokollführer dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Beschlüsse sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Nach einer Wahl konstituieren sich die Vorstandsmitglieder und geben den Mitgliedern das Ergebnis und die Besetzung der Funktionen bekannt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied aus dem Verein, so endet auch seine Mitgliedschaft im Vorstand. In diesem Fall ist für die verbleibende Zeit ein neues Mitglied des Vorstandes zu wählen.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister vertritt den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse werden in einer Niederschrift vermerkt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Niederschrift enthält gem. § 9 Abs. (5) der Satzung im Wesentlichen alles Wichtige.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Finanzplan und Beschlussangelegenheiten der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Ladungsfrist für die Vorstandsitzung beträgt 7 Wochentage.
- (8) Der Vorsitzende hat über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten,
- (9) Dringlichkeitsbeschlüsse (Vorstand, Vorsitzender) umgehend zu Informieren.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und deren einwandfreien Kassenführung verantwortlich.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Belege sind entsprechend aufzubewahren.
- (4) Die Belege sind dem Grunde nach den Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Geschäftsjahres entsprechen den Finanzplan zuzuordnen.
- (5) Der Schatzmeister legt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden einen Kassenschluss für das laufende Geschäftsjahr fest.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung eine Revisionskommission, deren Mitglieder ihr Amt auf zwei Jahre ausüben. Die Mitglieder (2 Personen) der Revisionskommission haben das Recht, die Kassenführung zu überwachen. Am Ende eines Geschäftsjahres sind die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Gesamtvermögen der Stadt Plauen zur Verfügung gestellt, mit der Auflage das Vermögen ausschließlich für die Erhaltung und Wiederherstellung des Konventgebäudes in Plauen zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. Oktober 2008 beschlossen.
- (2) Die Satzung wurde am 22. Juni 2009 im § 16 (2) neu beschlossen.
- (3) Die Satzung wurde am 02. März 2010 im §2, §3, §8, §9, §15 ergänzt und beschlossen.
- (4) Die Satzung wurde am 26. April 2023 im §2, §3, §16 ergänzt und im §10 neu beschlossen.